

**Gemeinde Lauchringen**  
Landkreis Waldshut

## **Satzung**

### **zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Wiggenberg"**

---

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), der Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), geänd. durch EVertr. v. 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122), der Landesbauordnung für Baden - Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (Ges.Bl. Baden-Württemberg Nr. 24, S. 770), zuletzt geändert am 08.01.1990 (Ges.Bl. S. 01) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden - Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), geändert durch Gesetze vom 23. Juli 1984 (GBl. S. 474), vom 17. Dezember 1984 (GBl. 675), vom 16. Februar 1987 (GBl. S. 43), vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 85) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung am 22.09.1994 die 4. Änderung des Bebauungsplanes

### **"Wiggenberg"**

gen. am 10.05.1976, als Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung betrifft das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes "Wiggenberg".

#### **§ 2**

#### **Bestandteile der Änderung des Bebauungsplanes**

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft inhaltlich die Änderung der Bebauungsvorschriften. Der § 8 "Besondere Bedingungen" lautet momentan wie folgt:



"1. Gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße 314 und der Landesstraße 160 ist ein mindestens 20 m breiter Schutzstreifen von jeder Bebauung freizuhalten. Auf dieser nicht überbaubaren Schutzfläche dürfen auch keine Nebenanlagen nach § 14 BauNVO vom 26.11.1968 - BGBl. I S. 1231 - errichtet werden.

2. Die Baugrundstücke sind gegen die Bundes- und Landesstraße durch eine geschlossene Einzäunung ohne Tür und Tor abzugrenzen."

Diese Festsetzungen in § 8 der Bebauungsvorschriften werden wie folgt geändert:

"Der vormalig 20 m - Abstand der Baugrenze längs der Kreisstraße 6595 wird auf 10,00 m reduziert.

In diesem 10,00 m Abstandstreifen sind keine baulichen Anlagen, also auch keine Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen zulässig.

Zu- und Ausfahrten zur Kreisstraße und Bundesstraße sind nicht zulässig. Es kann als Ausnahme je eine Zu- und Ausfahrt zur Kreisstraße zugelassen werden, sofern dies aufgrund des Betriebsablaufes erforderlich ist und dabei ein beidseitiges Sichtfeld mit 10m/175m eingehalten wird.

Die Baugrundstücke sind gegen die Bundes- und Kreisstraße durch eine geschlossene Einzäunung ohne Tür und Tor abzugrenzen. Bei der Anlage einer Zu- und Ausfahrt zur Kreisstraße (Ausnahme) ist ein Tor anzubringen."

Für diese Änderung gelten die Rechtsgrundlagen in der jetzt aktuellen Fassung. Der Änderung des Bebauungsplanes ist eine Begründung beigelegt.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO in Verb. mit § 9 Abs. 4 BauGB ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.



§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens bzw. der Genehmigung in Kraft.

Lauchringen, den - 1. Dez. 1994



*Bertold Schmidt*  
Bertold Schmidt  
Bürgermeister

## **Begründung**

### **zur 4. Änderung des Bebauungsplanes**

### **"Gewerbegebiet Wiggerberg"**

#### **Änderung der zulässigen überbaubaren Flächen längs der Kreisstraße 6595 sowie der möglichen Zu- und Ausfahrten**

---

Der Bebauungsplan "Wiggerberg", genehmigt am 10. Mai 1976, setzt in den Bebauungsvorschriften in § 8 "Besondere Bedingungen" fest:

"1. Gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße 314 und der Landesstraße 160 ist ein mindestens 20 m breiter Schutzstreifen von jeder Bebauung freizuhalten. Auf dieser nicht überbaubaren Schutzfläche dürfen auch keine Nebenanlagen nach § 14 BauNVO vom 26.11.1968 - BGBl. I S. 1231 - errichtet werden.

2. Die Baugrundstücke sind gegen die Bundes- und Landesstraße durch eine geschlossene Einzäunung ohne Tür und Tor abzugrenzen."

Gegenüber dem Gewerbegebiet "Wiggerberg" befindet sich die Fa. Schrott- und Metallverwertungs - GmbH (vorm. Fa. Hämmerle). Diese Firma nützt die gegenüberliegende Fläche als Abstellplatz für ihre Lastkraftwagen, wobei beim Rangieren der Fahrzeuge und dem dabei erforderlichen Queren der Kreisstraße 6595 (früher L 160, Detzelter Straße) Verkehrsgefährdungen auftreten können.

Um dies zu verhindern, beabsichtigt die Firma auf der dem Betrieb gegenüberliegenden Fläche Lkw- und Pkw - Stellplätze sowie Containerabstellplätze mit nur einer Zu- und Ausfahrt von der Kreisstraße aus anzulegen. Durch die Anordnung von Wartespuren soll die Kreisstraße freigehalten werden.

Da die Bestimmungen des Bebauungsplanes dem entgegenstehen, waren die beabsichtigten Stellplätze nicht genehmigungsfähig. Der Gemeinderat beschloß deshalb, zur Realisierung dieser Maßnahme eine Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen, die für alle Grundstücke längs der Kreisstraße gelten soll. In Abstimmung mit der Kreisstraßenverwaltung, dem Straßenbauamt und der Landespolizei wurde dabei eine Regelung erreicht, die den Belange des Straßenträgers, der Sicherheit des Verkehrs und den Erfordernissen der Schrottfirma gerecht wird. Dabei soll der § 8 der Bebauungsvorschriften geändert werden, daß der vormalige 20 m - Abstand der Baugrenze längs der Kreisstraße 6595 auf 10,00 m reduziert wird. In diesem 10,0 m Abstandsstreifen sind aus Sicherheitsgründen keine baulichen Anlagen, also auch keine Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen zulässig.

/02

Zu- und Ausfahrten zur Kreisstraße und Bundesstraße prinzipiell sind nicht zulässig. Es kann als Ausnahme je eine Zu- und Ausfahrt zur Kreisstraße zugelassen werden, sofern dies aufgrund des Betriebsablaufes erforderlich ist und dabei ein beidseitiges Sichtfeld mit 10m/175m eingehalten wird. Diese Ausnahme wird von den vorge-nannten Behörden im Falle der Schrottverwertungsfirma als möglich erachtet.

Die Bestimmung, wonach Baugrundstücke gegen die Bundes- und Kreisstraße durch eine geschlossene Einzäunung ohne Tür und Tor abzugrenzen sind, - bei der Anlage einer Zu- und Ausfahrt zur Kreisstraße ist ein Tor anzubringen -, wird aus Gründen der Sicherheit der vorhandenen Betriebe beibehalten.

Lauchringen, am - 1. Dez. 1994



*Bertold Schmidt*  
Bertold Schmidt  
Bürgermeister

planungsbüro popp  
freier stadtplaner  
waldshut - tiengen

**Verfahrensvermerke zur 4. Änderung des Bebauungsplanes  
"Wiggenberg"**

**Gemeinde Lauchringen**

**in vereinfachtem Verfahren entspr. § 13 BauGB**

Aufstellungsbeschluß gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 30.06.1994

Entwurfsbeschluß und Beschluß zur Anhörung der Eigentümer der betroffenen Grundstücke gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 30.06.1994

Anhörung der Eigentümer der betroffenen Grundstücke angeschrieben am 21.07. mit Fristsetzung bis zum 26.08.1994

Anhörung der betroffenen Träger öffentl. Belange angeschrieben am 21.07. mit Fristsetzung bis zum 26.08.1994

Prüfung der Stellungnahmen der Beteiligten nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluß gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.1994

Anzeige der Bebauungsplanänderung bei der höheren Verwaltungsbehörde  
am ...~~2.0.~~ **Dez. 1994**

Ortsübliche Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens  
am ...~~1.6.~~ **Dez. 1994**

Lauchringen, am - **1. Dez. 1994**



*B. Schmidt*  
Bertold Schmidt  
Bürgermeister